

Neue Entwicklungen im Planungs-, Bau- und Umweltrecht

Juristenverein des Kantons Luzern
15. Januar 2013

Franz Hess, Rechtsanwalt, Horw
Nebenamtlicher Dozent an der Hochschule Luzern
Technik & Architektur
Lehrbeauftragter an der Hochschule Luzern
Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Legitimation
2. Replikrecht
3. Rückweisungsentscheid
4. Fruchtfolgeflächen
5. Planungszone
6. Gestaltungsplan
7. Grenzabstandsvorschriften
8. Gebäudelänge
9. Bestandesgarantie
10. Zonenkonformität
11. Überbindung amtlicher Kosten aus Einsprachebehandlung
12. Lärmgutachten
13. Solaranlagen
14. Hochspannungsleitungen
15. Mobilfunkanlagen

1. Legitimation

1.1 Voraussetzungen

- **Schutzwürdiges Interesse** (besondere Beziehungsnähe oder besondere Betroffenheit)
 - Besondere Beziehungsnähe wird bis zu einer Distanz von 100 m regelmässig bejaht
 - Besondere Betroffenheit wird bejaht, wenn von einer Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen oder besondere Gefahren ausgehen (UVP-pflichtige Bauten und Anlagen, Deponien, Abbaugelände, bes. Verkehrszunahme)
 - Bei Mobilfunkanlagen ergibt sich die besondere Beziehungsnähe aus dem im Standortdatenblatt errechneten Einspracheperimeter (10% Anlagegrenzwertradius)

Art. 89 Abs. 1 lit a
BGG
§ 207 Abs. 1 lit a
bzw. Abs. 2 lit b PBG

1C_340/2007

BGE 121 Ib 379
BGE 121 II 171
1C_528/2009
1C_212/2009

BGE 133 II 409
BGE 128 II 168

1. Legitimation

- **Praktischer Nutzen**

- Baubewilligung wird nicht erteilt
- Baubewilligung wird nicht im beantragten Sinne erteilt

1C_500/2009

1.2 Fazit

- Die Legitimation wird bei natürlichen und juristischen Personen zu Beginn entweder generell bejaht oder verneint
- Eine rügespezifische Prüfung findet nicht statt
- Einsprecher/Beschwerdeführer kann sich auf alle Normen berufen, um ein Projekt zu bekämpfen

BGE 136 II 281

1. Legitimation

- Die angerufene Norm muss nicht zwingend eine nachbarschützende Funktion haben 1C_147/2008
- Die Legitimation ist einzelnen Miteigentümern und Stockwerkeigentümern sowie einzelnen Erben zuzuerkennen 1C_572/2011
1C_278/2011
- Die erwähnten Legitimationsgrundsätze gelten auch im Zonenplanverfahren 1C_372/2010
1C_340/2007
- Bei Verbänden usw. erfolgt nach wie vor eine rügespezifische Prüfung. Die Legitimation ist aufgrund von Gesetzesvorschriften oder Statuten auf bestimmte Bereiche beschränkt V 11 42

2. Replikrecht

2.1 Formen

- **Schriftenwechsel** 5A. 799/2010
 - wird formell angeordnet (Replik/Duplik)
- **Bedingtes Replikrecht** BGE 138 I 154
 - Recht zur Stellungnahme zu Eingaben der Vorinstanz oder Gegenpartei (prozessual bzw. materiell zulässige Noven, soweit entscheidrelevant) Art. 29 Abs. 2 BV
- **Unbedingtes Replikrecht**
 - generelles Recht zur Stellungnahme zu Eingaben der Vorinstanz oder Gegenpartei Art. 6 Ziff. 1 EMRK
Art. 29 Abs. 2 BV
BGE 137 I 95
BGE 133 I 100
(vgl. aber
2C_943/2011 und
2C_981/2011)

2. Replikrecht

2.2 Fazit

- Das unbedingte Replikrecht gilt in allen Verfahren (Vorinstanz/Verwaltungsgericht)
- Frist praxisgemäss 20 Tage

V 12 13

3. Rückweisungsentscheid

3.1 Qualifikation

Art. 90 BGG

- Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 3 BGG, da Verfahren nicht abgeschlossen wird

1C_414/2007

3.2 Anfechtbarkeit

- Grundsatz: nicht selbständig sondern erst mit Endentscheid anfechtbar (vgl. Ziff. 3.3)
- Ausnahme: Vorliegen eines nicht wieder gut zu machenden Nachteils
- Ausnahme: Gutheissung der Beschwerde führt zu Endentscheid
 - Zuständigkeit/Ausstand
 - Rückweisung ohne Entscheidungsspielraum an Vorinstanz

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG

Art. 93 Abs. 2 lit. b BGG

Art. 92 BGG

2C_465/2012

1C_291/2012

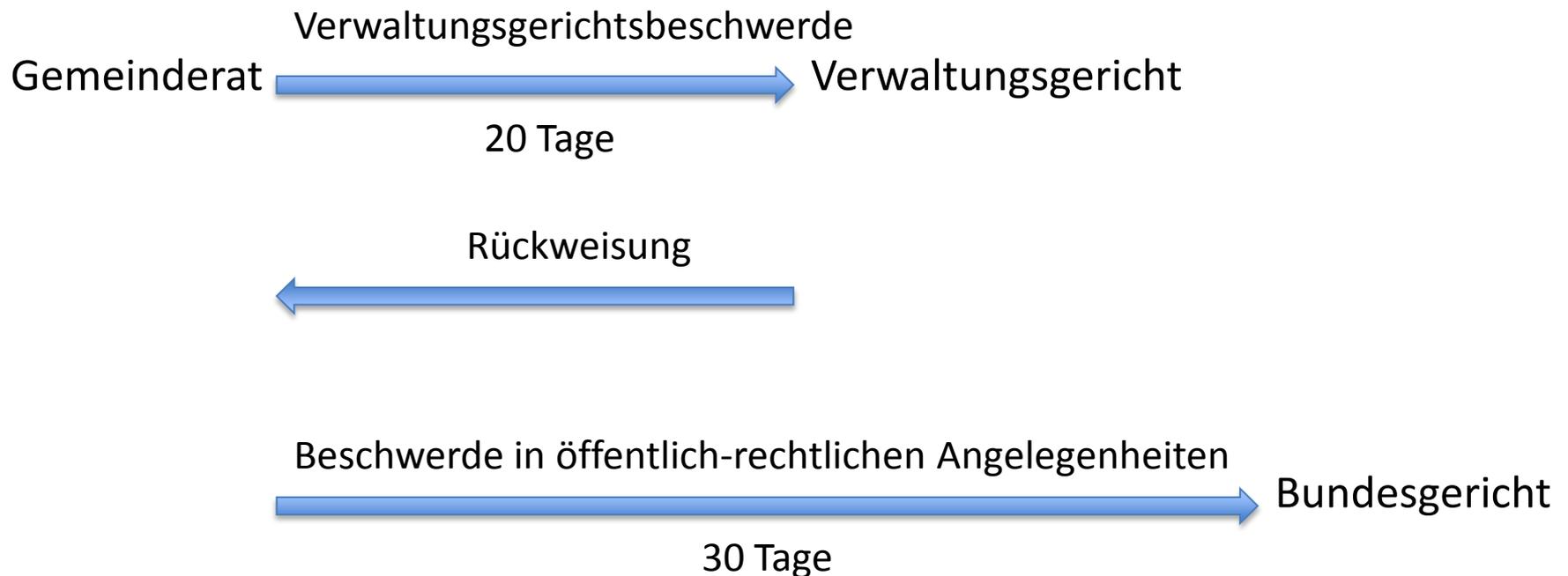
1C_272/2011

1B_277/2008

3. Rückweisungsentscheid

3.3 Instanzenzug

1C_291/2012



4. Fruchtfolgeflächen (FFF)

4.1 Allgemeines

- Bezwecken die Sicherung der Selbstversorgung in Krisenzeiten
- Das Kontingent des Kantons Luzern beträgt 27'500 ha (Reserve ca. 100 ha)
- FFF müssen der Landwirtschaftszone zugeteilt werden

4. Fruchtfolgeflächen (FFF)

4.2 Einzonungen von FFF

- Kompensation des Verlustes von FFF
- Vorliegen eines höher zu gewichtenden Interesses (umfassende raumplanerische Interessensabwägung)

134 II 220

1A. 271/2005

115 Ia 350

V 11 193

5. Planungszone

5.1 Zweck/Wirkung

- Planungssicherungsinstrument
- Vorwirkung

5.2 Anwendbarkeit

- Auf erstinstanzlich noch nicht entschiedene Baugesuche
- Auf erstinstanzlich entschiedene Baugesuche, selbst wenn die öffentliche Auflage während des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens erfolgt
- Keine im Beschwerdeverfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht, wenn die öffentliche Auflage erst in diesem Verfahren erfolgt

§ 156 Abs. 2 i. V.
m. § 153 VRG
V 11 167
V 03 119

Art. 99 BGG
Art. 105 BGG

6. Gestaltungsplan

- Abweichungen vom § 75 PBG
BZR/Bebauungsplan stellen
eine raumplanerische
Ausnahmebewilligung dar
- Je grösser die Abweichungen,
desto detaillierter die
Begründung
V 10 79
V 08 379
LGVE 2003 II Nr. 7

7. Grenzabstandsvorschriften

7.1 Anwendbarkeit

- Bauten
- Anlagen
 - nur wenn PBG spezielle Grenzabstandsvorschriften enthält

7.2 Begriff der Baute

- Räumliche Wirkung und Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind entscheidend

1C_267/2011

V 12 13

8. Gebäudelänge

Zwei Baukörper mit einer
Zäsur von bloss 1,5 m stellen
optisch ein zusammen-
hängendes Gebäude dar

V 11 167

LGVE 2010 II Nr. 14

9. Bestandesgarantie

9.1 Schutzbereich

1C_64/2011

V 11 241

- Formell und materiell rechtmässig erstellte Bauten
- Formell rechtmässig, ursprünglich aber materiell rechtswidrig erstellte Bauten

9.2 Rechtsprechung

- Zeitgemässe Erneuerung
- Umbau

1C_218/2010

1C_104/2012

10. Zonenkonformität

Wohnbauten für
Weinbaubetriebe sind in der
LWZ nicht zonenkonform
(dauernde Anwesenheit des
Betriebsinhabers ist nicht
betriebsnotwendig)

V 11 190

V 10 83

11. Überbindung amtlicher Kosten aus Einsprachebehandlung

Einsprecher

- Max. Fr. 2000.- bzw. Fr. 5000.-
(ausserordentliche Fälle) pro
Einsprache

§ 212 Abs. 2 und 3 PBG
§ 69 Abs. 1 PBV

Bauherrschaft

- Übersteigen die Kosten der
Einsprachebehandlung die
Grenze von § 69 Abs. 1 PBV
dürfen sie nicht der Bau-
herrschaft überbunden
werden

LGVE 2011 Nr. 14

12. Lärmgutachten

12.1 Rechtsprechung

- Die Baubewilligungsbehörde ist im Baubewilligungsverfahren verpflichtet, ein Beweis- und Ermittlungsverfahren nach Art 36 ff. LSV durchzuführen, wenn Grund zur Annahme der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten besteht
1C_278/2011
1C_296/2010
1C_218/2010
V 12 68
V 11 128
- An die Wahrscheinlichkeit einer solchen Überschreitung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden

12.2 Vorgehen

- Abklärungen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung von Belastungsgrenzwerten besteht
- wenn ja, Lärmgutachten erstellen
- wenn nein, kein Lärmgutachten erforderlich

13. Solaranlagen

13.1 Baubewilligungspflicht

- Innerhalb der Bauzone keine Baubewilligung erforderlich wenn:

- nicht reflektierend
- Fläche kleiner als 10m²
- nicht in einem ortsbildgeschützten Gebiet liegend
- kein inventarisiertes, schützenswertes Gebäude betroffen

§ 61 Abs. 2 lit. a PBV

13. Solaranlagen

- Ausserhalb der Bauzone zonenkonform wenn: Art. 18a RPG
 - genügend angepasst (sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integriert)
 - kein Kultur- und Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt wird
- Nach der Teilrevision des RPG bedürfen auf Dächern montierte, genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung Art. 18a nRPG

13. Solaranlagen

13.2 Schädlichkeit der Blendimmissionen

- Es bestehen keine wissenschaftlich gesicherten Grenzwerte, weshalb die rechtsanwendende Behörde im Einzelfall entscheiden muss
- Zur Beurteilung der Schädlichkeit von Blendimmissionen ist die Intensität und Einwirkungsdauer massgebend

1C_177/2011

14. Hochspannungsleitungen

Eine Verkabelung kann auch zur Erhaltung von Landschaften von nur mittlerer Bedeutung in Betracht fallen. Neben dem Landschaftschutz fällt vor allem eine bessere Energieeffizienz der Verkabelung ins Gewicht (weniger Stromverlust als Freileitung). Die höheren Stromverlustkosten der Freileitung gleichen die höheren Investitionskosten der Verkabelung weitgehend aus.

1C_129/2012

1C_172/2011

1C_398/2010

15. Mobilfunkanlagen

15.1 Standorte innerhalb der Bauzone

- Kaskadenmodell
(Festlegung von prioritären
Standorten) als rechtmässig
beurteilt
- Differenzierung angezeigt
(nicht jede Gemeinde hat
gleiche Siedlungsstruktur)

1C_51/2012

1C_449/2011

1C_45/2011

15. Mobilfunkanlagen

15.2 Standorte ausserhalb der Bauzone

- Standortgebundenheit gegeben zur Abdeckung von Land ausserhalb der Bauzone
- Zur Abdeckung von Land innerhalb der Bauzone nur zulässig wenn:
 - Deckungs- oder Kapazitätslücke mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzone nicht behebbar bzw. wenn Funkverbindung untragbar gestört würde 1C_478/2008
 - Standort ausserhalb der Bauzone aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung bei weitem vorteilhafter als Standort innerhalb der Bauzone (Anbringen der Antennenanlage auf bestehenden Bauten und Anlagen) 1C_345/2008
1C_14/2008